

## **Parlamentarischer Vorstoss**

2019/341

Geschäftstyp: Motion

Titel: Verbot von unbemannten Luftfahrzeugen in Kompetenz der Gemein-

den

Urheber/in: Jan Kirchmayr

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Abt, Bammatter, Candreia-Hemmi, Hänggi, Jaun, Kaufmann-Lang Urs,

Kirchmayr Klaus, Locher, Mikeler Knaack, Noack, Rüegg-Schmidheiny, Schweizer Kathrin, Strüby-Schaub, Von Sury d'Aspremont, Würth

Eingereicht am: 9. Mai 2019

Dringlichkeit: ---

Aufgrund vermehrter Drohnenflüge hat der Reinacher Gemeinderat am 16. April 2019 für das Gebiet Rüttenen-Lei ein Drohnenflugverbot erlassen. Dies betrifft ein Gebiet mit Wald und vielen Parzellen, die zur Landschaftsschutzzone gehören und einigen Flächen, die als Naturschutzobjekte eingetragen sind. Das Verbot soll die Hasen, Rehe und Vögel vor den Drohnen schützen, die seit März regelmässig in dem Gebiet fliegen und für eine Meisterschaft trainieren.

Die Renndrohnen, welche bis zu 100 Kilometer pro Stunde schnell fliegen, verursachen Lärmimmissionen und erschrecken die vielfältige Tierwelt in dem Gebiet. Der Gemeinderat argumentiert weiter, dass Drohnen das Brüten und die Nahrungssuche der Vögel stark stören.

Gemäss Ausführungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (kurz: Bazl) vom 01. Mai 2019 ist das Drohnenverbot der Gemeinde Reinach für das Gebiet Rüttenen-Lei ohne gesetzliche Grundlage (Vgl. https://www.basellandschaftlichezeitung.ch/basel/baselbiet/das-flugverbot-fuer-drohnen-imreinacher-naturschutzgebiet-ist-zahnlos-134412635).

Die Gesetzgebungskompetenz für die unbemannte Luftfahrt liegt zwar beim Bund, die Kantone haben aber die Möglichkeit, weitergehende Vorschriften für unbemannte Luftfahrzeuge zu erlassen. Weiter können die Kantone diese Kompetenz auch an die Gemeinden delegieren. Gemäss dem Bazl ist dies im Kanton Baselland aber nicht der Fall. Somit ist das Flugverbot, welches der Reinacher Gemeinderat erlassen hat, obsolet.

In den vergangenen Jahren haben jedoch verschiedene Gemeinden im Kanton Baselland ihre kommunalen Polizeireglemente revidiert. Einige davon sehen Verbotszonen oder Einschränkungen von unbemannten Luftfahrzeugen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes vor. In Anbetracht dessen ist es sinnvoll, wenn der Kanton die Kompetenz für das Verbieten von unbemannten Luftfahrzeugen (in diesem Fall Drohnen) an die Gemeinden delegiert.



Gemäss Artikel 51 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG) kann der Bund die Kantone dazu ermächtigen, für bestimmte Kategorien unbemannter Luftfahrzeuge Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde zu treffen. In Artikel 2a der Verordnung über die Luftfahrt (LFV) steht detaillierter geschrieben, dass die Kantone die Möglichkeit haben, Massnahmen zur Verminderung von unbemannten Luftfahrzeugen von weniger als 30 kg zu erlassen. Der Kanton Baselland regelt seine Zuständigkeiten in Bezug auf die Luftfahrt im Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum eidgenössischen Luftfahrtgesetz.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die relevanten gesetzlichen Grundlagen (bspw. Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum eidgenössischen Luftfahrtgesetz) dahingehend anzupassen, dass die Gemeinden die Kompetenz haben, Verbote von unbemannten Luftfahrzeugen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes erlassen zu können.

LRV 2019/341, 9. Mai 2019